



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die

- staatlichen Realschulen
- Ministerialbeauftragten für die Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 O 6401 - 5. 40 258

München, 21.11.2007
Telefon: 089 2186 2547

Besetzung der Schulleitungen während der Schulferien

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen (Lehrerdienstordnung - LDO) muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung auch während der Ferien in ausreichendem Maße gewährleistet sein. Zu diesem Zweck ist die Schulleitung jedenfalls in der ersten und der letzten Woche der Sommerferien an allen Werktagen (außer samstags) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu besetzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Aufgabe mindestens in einer der beiden Wochen selbst wahrzunehmen.

In den übrigen Ferienwochen ist die Schulleitung mindestens an jedem Mittwoch in der Zeit zwischen 10:00 und 12:00 Uhr von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder einer erfahrenen Lehrkraft zu besetzen. Davon kann in den Weihnachtsferien und während der drei Kernwochen der Sommerferien abgesehen werden.

Die Ferienvertretungen sind rechtzeitig, zu den Sommerferien etwa bis Ostern, einzuteilen. Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten, der Größe der Schule oder aus anderen Gründen ein Bedarf für weitere Sprechstunden ersichtlich ist, ist die Schulleitung noch an weiteren Werktagen in gleicher Weise besetzt zu halten.

Das KMS vom 15.02.1983 Nr. III A 11 - 11/10 479 ist damit gegenstandslos.

gez. Schmid
Ministerialdirigent